

STATUTEN DES VEREINES

Maschinenring Ried

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt die Bezeichnung "Maschinenring Ried". Der Sitz des Vereines befindet sich in A-4910 Ried im Innkreis (politische Gemeinde). Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bezirk Ried im Innkreis und die an diesen angrenzenden Bezirke.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die gemeinsame, ideelle, nicht gemeinnützige Förderung von Interessen seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Existenzgrundlage der Mitglieder des Vereines, verstanden als gegenseitige persönliche, soziale und technische Hilfeleistung in der Landwirtschaft, sowie die Schaffung und Ermöglichung von Erwerbskombinationen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereines soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel und Maßnahmen erreicht werden:

1. Durch die Vermittlung und Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Betriebsmitteln soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine wertvolle Hilfe bei der Rationalisierung geboten werden. Dem einzelnen Betrieb soll auf dieser Basis eine moderne Vollmechanisierung mit leistungsfähigen Landmaschinen und anderen technischen Einrichtungen ermöglicht werden.
2. Im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe werden den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Betriebshelfer aus der Landwirtschaft vermittelt.
3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder auch durch die zentrale Verrechnung im Namen und auf Rechnung der Mitglieder, die im Zusammenhang mit den vermittelten Leistungen notwendig wird. Der Verein ist im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur absoluten Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

4. Bei Krankheit, Unfall, Todesfall, Spitalsaufenthalt oder Kuraufenthalt soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit sozialer Betriebshilfe weitergeholfen werden. Die Abwicklung und finanzielle Unterstützung der sozialen Betriebshilfe für alle im Tätigkeitsbereich des Vereines gelegenen Betriebe wie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger obliegt dem Verein – nach Maßgabe der durch Bundes- und Landesebene getroffenen Vereinbarungen (z. B. Bundesvertrag über die soziale Betriebshilfe).
5. Durch die Beteiligung an und die Kooperation mit Gemeinschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sollen Erwerbskombinationen im ländlichen Raum geschaffen und erschlossen werden. Zur gesteigerten Effektivität und Flächendeckung können für diese Gesellschaften Vermittlungsleistungen und Dienstleistungen erbracht werden.
6. Der Verein fördert aktiv den systematischen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwecks Rationalisierung der technischen Einrichtungen, zum Aufbau von Produktionszweigen und bei der Einrichtung von Betriebsformen. Insbesondere betreibt und fördert der Verein den Aufbau, die Organisation und die Betreuung von Maschinen-gemeinschaften wie auch die Intensivierung und Weiterentwicklung jeglicher betrieblichen Zusammenarbeit.
7. Dem Verein obliegt weiter die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen organisatorischen und interessenspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anliegen.
8. Aufgrund der Zusammenarbeit in die österreichweite Maschinenring-Organisation wird auf eine möglichst gemeinsame Ausrichtung und Geschäftspolitik Bedacht genommen. Ziel ist es, im Zuge der gemeinsamen Ausrichtung einen höheren Nutzen für die Mitglieder zu erreichen.
9. Als weitere ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen, Exkursionen, Besichtigungen, Lehrfahrten, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und von Informationsschriften, Diskussionsabende, Seminare, Messen, Ausstellungen, u.ä.
10. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Solidarbeiträge, Beiträge aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, Entgelte für Vermittlungs- und Verwaltungsleistungen, Aufwandsabgeltungen und/oder Gewinnbeteiligungen durch die Beteiligung an Genossenschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, an denen eine direkte oder indirekte Beteiligung vorliegt, sonstige Aufwandsabgeltung für Leistungen gemäß § 2 der Satzung, Werbungskostenzuschüsse und Werbeeinnahmen, Vermächtnissen, Spenden und sonstigen.

11. Gewinne, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielt werden, dürfen nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden. Die erzielten Gewinne müssen der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, jedoch ist die Thesaurierung für künftige Vereinsvorhaben zulässig.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

ordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich des Vereines einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

außerordentliche Mitglieder, das sind natürliche und juristische Personen deren Tätigkeit mit der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang steht und welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrages fördern, und

Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Mitgliedschaft ist außer im Falle einer Hofübergabe oder -nachfolge nicht übertragbar.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, allgemein durch freiwilligen Austritt, Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindesten drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Absendedatum maßgeblich.
3. Die Streichung eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, insb. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden.
5. Gegen die Streichung und den Ausschluss ist die Berufung an die Schlichtungsstelle zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach nachweislicher Verständigung vom Ausschluss, bzw. Streichung schriftlich beim Vorstand einzubringen und zu begründen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag wenigstens eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sich das Ehrenmitglied grober Verletzungen der Mitgliedspflichten schuldig macht oder sich unehrenhaft verhält.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der geltenden Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Organe zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht auch dem Ehegatten und den volljährigen Nachkommen eines ordentlichen Mitgliedes zu. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe seines Betriebes nur eine Stimme. Physische Personen können das Stimmrecht nur persönlich ausüben, juristische Personen haben einen Vertreter namhaft zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ringleitung (fakultativ),
4. die Geschäftsführung
5. die Rechnungsprüfer und
6. die Schlichtungsstelle.

Die Funktionsdauer der durch Wahl bzw. Bestellung zu besetzenden Vereinsorgane beträgt (mit Ausnahme der Geschäftsführung) vier Jahre. Die Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit bestellt.

Jedenfalls währt die Funktionsdauer bis zur Neuwahl bzw. Abberufung des betreffenden Organs. Ausgeschiedene Mitglieder eines Organs sind wieder wählbar. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 60-ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als unwählbar gilt, wer Angestellter dieses Maschinenringes ist.

Die Präzisierungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Kompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsfindung in den Organen, ergeben sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung. Insbesondere hinsichtlich der Funktionen und Abgrenzungen zu den einzelnen Organen sind die Bestimmungen dieser Statuten, die Beschlüsse und Erarbeitungen aus dem österreichweiten Maschinenringprojekt „Rolle und Strukturen der Verbände“ und das Vereinsgesetz 2002 zugrunde zu legen und gelten im Zweifelsfalle auch als Auslegungsbehelf für unklare bzw. strittige Regelungen.

§ 8 a

Geschäftsordnungen der Organe

Vorstand, Ringleitung, Obmann und Geschäftsführung setzen ihre Handlungen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung der Geschäftsordnungen. Zur Wirksamkeit der Geschäftsordnung ist die Genehmigung durch den Vorstand des Maschinenringes erforderlich. Tochtergesellschaften des Vereins haben, soweit anwendbar, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten sowie die Geschäftsordnung zu beachten.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedenfalls alle vier Jahre, tunlichst aber alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereines oder auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin ihrer Abhaltung schriftlich (auch per E-Mail), unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Anträge an die Generalversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkten sind von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte ergänzen, wenn diese zumindest fristgerecht laut Abs 3 beantragt wurden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Person kann jedoch maximal zwei Kopfstimmen in der Generalversammlung abgeben.
6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.
7. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und Beschlussfassungen der Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Für jedes von der Generalversammlung zu wählende Vereinsorgan hat der Vorstand einen Wahlvorschlag zu erstellen. Die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter ist in getrennten Wahlgängen und entweder mit Stimmzettel geheim oder per Handzeichen durchzuführen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer kann durch Handzeichen offen durchgeführt werden.

9. Wahlvorschläge für den Obmann und den/die Obmann-Stellvertreter sind dem Obmann mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und von mindestens fünf Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Nicht zeitgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses/ Jahresabschlusses,
2. Entlastung der gewählten Organe und der Geschäftsführung,
3. Wahl und Abwahl des Obmannes, des/der Stellvertreter/s, der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer und zwar jeweils auf die Dauer von vier Jahren,
4. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,

Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer gegengezeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Das Protokoll liegt zu diesem Zweck im Maschinenringbüro zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten auf.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem oder zwei Obmann-Stellvertreter(n) und weiteren mindestens 7 und maximal 30 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied (das dann die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu Ende führt) zu kooperieren. Außerdem kann der Vorstand Personen (die nicht passiv wahlberechtigt sein müssen) als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

3. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen jeweiligem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
10. Weiters können per Beschluss der Generalversammlung Ersatzmitglieder des Vorstandes gewählt werden. Ein Ersatzmitglied ist stimmberechtigt, falls ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist. Jedenfalls ist für je ein verhandeltes Vorstandsmitglied nur ein Ersatzmitglied stimmberechtigt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er ist in erster Linie für grundsätzliche Fragen der Strategie und die Überwachung der Geschäftsführung zuständig. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher vor allem zu regeln ist, inwieweit der Vorstand bestimmte Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbereiche an die Ringleitung bzw. die Geschäftsführung delegiert.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes,
 - b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebäude und den geprüften Rechnungsabschluss,

- d) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens durch die Geschäftsführung,
 - e) Festsetzung der Beiträge von den Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Festlegung von Zielsetzungen innerhalb der Rahmenbedingungen auf Landes- und Bundesebene,
 - h) Zielvorgaben und Aufträge an die Ringleitung und die Geschäftsführung,
 - i) Festlegung und Sicherstellung einer Aufwandsabgeltung der Funktionäre sowie von Reisekostenvergütungen (nach bundesweiter oder landesweiter Empfehlung),
 - j) Festlegung von Agrar-Verrechnungspreisen, sowie überhaupt von Preisen der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
 - k) Bestellung und Abberufung der Ringleitung (fakultativ),
 - l) Zustimmung zu Kooptierungen in die Ringleitung und
 - m) Bindeglied zwischen MR-Büro und Mitgliedern;
3. Umlaufbeschlüsse sind unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig: Sie sind als solche zu bezeichnen, Inhalt, Zielsetzung und Rücksendefrist müssen klar erkennbar sein und sie sind vom Obmann datiert und unterfertigt auszusenden. Verlangt ein Vorstandsmitglied die Abstimmung unter Anwesenden, so ist die Abstimmung im Umlauf nicht zulässig. Auch für Umlaufbeschlüsse gilt die 2/3 Stimmenmehrheit.
4. Die Aufgabe des Vorstands hinsichtlich des Rechnungswesen besteht in der angemessenen Überwachung der Geschäftsführung.

§ 13 **Der Obmann**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Ringleitung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder der Ringleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Obmann mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters gehandelt hat.
2. Der Verein wird durch den Obmann, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter (§ 11 Abs. 1) sowie durch den Geschäftsführer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Interne Beschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführers regelt eine Geschäftsordnung.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des Geschäftsführers, zwischen dem

Geschäftsführer und dem Verein der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds. Details kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 **Die Ringleitung**

1. Die Ringleitung, die vom Vorstand eingerichtet werden kann, besteht aus dem Obmann, dem/den Obmann-Stellvertreter/n und weiteren Mitgliedern, die dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehören müssen. Die Zahl der Mitglieder in der Ringleitung orientiert sich an der Größe des Vorstandes und soll zwischen 4 und max. 8 Mitglieder betragen.
2. Die Ringleitung kann als ein dem Vorstand untergeordnetes Gremium eingerichtet werden, welches für bestimmte Aufgabenbereiche – wie insbesondere Personal- und Finanzentscheidungen - die Vorbereitung, Koordinierung und intensiverer Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Vereinsmitgliedern innehat. Personalentscheidungen für Geschäftsführer werden unter Einbeziehung der Landesebene getroffen. Wird keine Ringleitung eingerichtet, so übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Ringleitung.
3. Die Ringleitung fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 50% ihrer Mitglieder mit zwei Drittel-Mehrheit.
4. Der Ringleitung obliegt insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - b) Genehmigung des vom Geschäftsführer entworfenen Jahresbudgets sowie der ebenfalls vom Geschäftsführer entworfenen Finanz- und Personalplanung, der budgetären Planung für jährlich bearbeitete Ziele im Rahmen der Zielsetzungen von Landes- und Bundesebene
 - c) Genehmigung der vom Geschäftsführer erstellten Kosten-Vorschaurechnung und Überwachung des Geschäftsführers in dessen Tätigkeit der Optimierung der Finanz- und Ertragslage,
 - d) Überwachung des Geschäftsführers hinsichtlich dessen Personalverantwortung für den Maschinenring und allfälliger Tochtergesellschaften und dessen Tätigkeit im Rahmen der Personalentwicklung und Weiterbildung im Einklang mit den Zielsetzungen der Landesebene,
 - e) Entsendungen in Gremien der Landesorganisationen der Maschinenringe, sowie Zustimmung zu Entsendungen von Mitarbeitern durch den Geschäftsführer,
 - f) Interessensvertretung (Gespräche/Kontakte mit Entscheidungsträgern),
 - g) Bearbeitung der Aufträge aus dem Vorstand,
 - h) Umsetzung von bundes- und landesweit definierten Strategien und Geschäftsfeldern oder Projekten der Maschinenring Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vorstandes;
 - i) Erarbeitung der jährlichen Ringziele unter Einhaltung der bundes- und landesweiten strategischen Ziele;

5. Umlaufbeschlüsse sind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 zulässig.
6. Die Aufgabenverteilung und nähere Präzisierung der Arbeitsweise der Ringleitung werden in der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung diesbezüglicher bundes- bzw. landesweiter Empfehlungen und Beschlüsse geregelt.

§ 15

Die Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer kommt die operative Führung des Vereines zu. Er leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines unter der Überwachung des Vorstandes und der Ringleitung verantwortlich. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Ringleitung zu beachten und allfällige Weisungen des Obmannes zu befolgen. Der Geschäftsführer vertritt (neben dem Obmann) den Verein; intern wirksame Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers ist unbestimmt.
2. Der Geschäftsführer besorgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und unter Einhaltung der Grundsätze der ordentlichen Geschäftsführung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die laufenden Geschäfte des Vereines und die Geldgebarung des Vereines, führt die erforderlichen Kassenbücher und die Belegsammlungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsführer bzw. ein Mitarbeiter des Maschinenrings kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes und der Ringleitung ohne Stimmrecht teil, kann aber auf Wunsch des Vorstandes und/oder der Ringleitung von der Teilnahme an Sitzungen (bzw. bestimmten Teilen davon) ausgeschlossen werden.
4. Insbesondere kommen dem Geschäftsführer folgende Aufgaben zu:
 - Er trägt Verantwortung für Mitarbeiterführung
 - Entwurf des Jahresbudgets, der Finanz- und Personalplanung sowie der budgetären Planung für jährlich bearbeitete Ziele im Rahmen der Zielsetzungen von Landes- und Bundesebene und Vorlage an die Ringleitung zur Genehmigung
 - Erstellung einer Kosten-Vorschaurechnung zur Vorlage an die Ringleitung zur Genehmigung sowie Überwachung und Optimierung der Finanz- und Ertragslage
 - Personalverantwortung für den Maschinenring inkl. Arbeitnehmerschutz, Personalentwicklung, Festsetzung der laufenden Bezüge im Einklang mit den Zielsetzungen der Landesebene unter Überwachung der Ringleitung
 - Er ist verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Geschäftsbereich des Vereines nach § 9 VStG

- Ist der Verein zumindest mehrheitlich an einer Tochtergesellschaft beteiligt, so übernimmt er auch dort die Geschäftsführung
- Erstellung der Regelberichte an Ringleitung und Vorstand
- Vorbereitung der Generalversammlung gemeinsam mit dem Obmann
- Einrichtung eines internen Kontrollsystems
- Erstellung des Budgetplans zur Vorlage an die Ringleitung
- Erstellung des jährlichen Personal- und Schulungsplans zur Vorlage an die Ringleitung
- Erstellung des jährlichen Investitionsplans und längerfristiger Investitionspläne zur Vorlage an die Ringleitung
- Beratung der Organe und allenfalls eingesetzter Ausschüsse des Vereins in allen Belangen
- Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsaufsicht betreffend die im Betrieb eingesetzten Arbeitnehmer sowie Vorsorge dafür, dass das Personal rationell und zweckmäßig eingesetzt ist
- Einstellung, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern
- Er hat für die Führung des Mitgliederregisters Sorge zu tragen und das Mitgliederwesen zu administrieren.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereines sein. Unbeschadet der Tätigkeit der Rechnungsprüfer kann die Beiziehung einer externen Gebarungsprüfung von den Rechnungsprüfern verlangt werden; in einem solchen Fall hat der Vorstand im Sinn dieses Begehrens der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.
2. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und anschließend an die Generalversammlung zu berichten und stellen bei positiver Beurteilung den Antrag auf Entlastung der gewählten Organwalter und der Geschäftsführung an die Generalversammlung. Geschäftsführung, Ringleitung und Vorstand haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer haben im Sinn des obigen Punktes 2 auch die Prüfung der Finanzgebarung von Unternehmen durchzuführen, an denen der Verein zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand hinsichtlich des Erlöschens der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt sinngemäß.

§ 17

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

§ 18

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein

1. Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.
2. Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft:
 - a) Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
 - b) Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
 - c) ihre Verpflichtungen betreffend Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachten,
 - d) die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen,
 - e) im Falle der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt haben oder
 - f) ein schuldhaftes Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
3. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem - seinem Inhalt nach - gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung berufenen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan schuldhaft getäuscht hat.

§ 19

Die Schlichtungsstelle

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die vereinsinterne Schlichtungsstelle vereinsintern endgültig. Sie ist die **Schlichtungseinrichtung** im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Bei Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Die Anzahl der übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle wird von den Streitteilen gemeinsam festgelegt, sodann nominiert der Landesverband die übrigen Mitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Von der Schlichtungsstelle ausgeschlossen sind Personen, die in der anhängigen Streitfrage befangen sind.
3. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 20

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 21

Im Übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des VereinsG 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten nur das männliche Geschlecht verwendet; selbstverständlich beziehen sich alle Bezeichnungen, die in diesen Statuten vorkommen, auf Frauen in gleicher Weise wie auch auf Männer.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung am 10. April 2019, in Ried im Innkreis, Messeplatz 28 beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:
